

Weisung des Rektorats betreffend Verwaltung persönlicher Zugangsberechtigungen zu universitären Informatikmitteln.

Beschluss des Rektorates Nr. 10.12.238 vom 07.12.2010

Gestützt auf § 9 des Universitätsstatuts vom 12. Dezember 2007 und in Präzisierung von § 1 des "Reglements über den Umgang mit universitären Informatikmitteln (Acceptable Use Policy)" vom 11. Dezember 2002, erlässt das Rektorat die folgende Weisung.

§1. Das Universitätsrechenzentrum (URZ) verwaltet die Zugangsberechtigungen zu den zentralen Informatikmitteln der Universität.

²Institute und Einrichtungen der Universität, die dezentrale Informatikmittel betreiben, werden angewiesen, im Sinne dieser Weisung zu verfahren.

³Die Verwaltung von persönlichen Zugangsberechtigungen erfolgt rollenbasiert. Die genaue Definition der Rollen und der damit erteilten Berechtigungen (E-Mail, Dateiablage, Zugriff auf elektronische Zeitschriften etc.) soll sich eng am Bedarf der unterschiedlichen Nutzergruppen sowie an betrieblichen Notwendigkeiten orientieren.

§2. Zugangsberechtigungen erhalten für die Dauer der Zugehörigkeit zur Universität:

- a) Immatrikulierte (Studierende und Doktorierende);
- b) Mitarbeitende (entsprechend SAP-Datenbank "Human Resources").

§3. Zugangsberechtigungen auf die Dauer von einem Jahr mit der Möglichkeit der Verlängerung erhalten:

- a) Gasthörernde der EUCOR und anderer Schweizer Hochschulen;
- b) vom Vizerektorat für Lehre autorisierte Gasthörernde;
- c) emeritierte Professorinnen und Professoren;
- d) weitere Personen, an deren Mitarbeit die Universität ein Interesse hat, wie
 - Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen;
 - ausgetretene Mitarbeitende, die weiterhin Dienstleistungen für die Universität erbringen;
 - Dozierende (ausserhalb SAP "Human Resources"), die in einem fakultären Verzeichnis der Dozierenden namentlich erfasst sind und entsprechende Leistungen erbringen;
 - (Co-)Autoren an im laufenden Jahr erschienenen bzw. vorbereiteten Arbeiten in peer-reviewed Journals unter dem Label der Universität Basel.

²Das universitäre Interesse wird von den Geschäftsführenden der Fakultäten, der Leitung zentraler Einrichtungen oder der Verwaltungsdirektion bestätigt.

§4. Die Zugangsberechtigung von Mitgliedern assoziierter Einrichtungen wird in separaten Vereinbarungen geregelt.

UNIVERSITÄT BASEL

§5. Das URZ entzieht die Zugangsberechtigungen binnen sechs Monaten, nachdem die Voraussetzungen nach §1 bis §4 nicht mehr gegeben sind oder länger als 12 Monate kein Zugriff erfolgt ist oder sobald es vom Tod des Nutzers/der Nutzerin Kenntnis erhält.

²Persönliche Daten (E-Mail, persönliche Dateiablage) werden spätestens 12 Monate später gelöscht.

³Das URZ kann eine Funktion einrichten, um Personen, denen die Zugangsberechtigung entzogen wurde, längerfristig eine E-Mail-Autoreply Funktion anzubieten zum alleinigen Zweck, Absendern neue Kontaktdaten mitzuteilen. Hierfür ist eine kostendeckende Gebühr zu erheben.

§6. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Mailempfängers- und absenders ist eine automatische Weiterleitung von E-Mails, die an abwesende oder ausgetretene Personen adressiert sind, an eine andere Person oder Personengruppe nicht erlaubt.

§7. Für kurzzeitige Gäste und Tagungsteilnehmer wird in einem einfachen Verfahren ein kontrollierter Zugang zum Netz und zum WLAN der Universität ermöglicht.